

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2015

Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der KNG-Kärnten Netz GmbH

gemäß § 42 Abs. 3 Z 4 Elektrizitätswirtschafts- und
–organisationsgesetz (EIWOG 2010),
§ 66 Abs. 5 Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und
–organisationsgesetz (K-EIWOG 2012) sowie
§ 106 Abs. 2 Z4 Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011)

über die getroffenen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms

KNG-Kärnten Netz GmbH
FN: 246961 d

Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Österreich

1. Präambel

Die KNG-Kärnten Netz GmbH kommt mit diesem Bericht ihrer jährlichen Berichtspflicht als konzessionierter Verteilernetzbetreiber für die Sparte Strom laut jeweils geltendem K-EIWOG und für die Sparte Gas laut jeweils geltendem GWG, nach.

Im Wesentlichen befasst sich der Bericht mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms, sowie den getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung und Überwachung im Kalenderjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Der erstellte Endbericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten der KNG-Kärnten Netz GmbH, der Kärntner Landesregierung und der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (im Folgenden kurz ECA) vorgelegt. Die angeführten personenbezogenen Bezeichnungen finden auf Frauen und Männer gleichermaßen Anwendung.

2. Marktauftritt des Netzbetreibers

Seitens der KNG-Kärnten Netz GmbH wird die Unterscheidbarkeit zwischen dem Netzbetreiber einerseits und der eigenen Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens dadurch sichergestellt, dass die KNG-Kärnten Netz GmbH auf einen eigenen Markenauftritt und eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit verweisen kann, die sich an den zentralen Aufgaben des Verteilernetzbetreibers orientiert.

Zu dem verfügt die KNG-Kärnten Netz GmbH als eigenständiges Unternehmen über ein eigenes Firmenlogo, eigenes Briefpapier und einen eigenen Internetauftritt..

Die Inhalte und Services der Homepage www.kaerntennetz.at werden laufend erweitert und beinhalten netzkundenspezifische Themen wie zum Beispiel:

- Netznutzung/Tarife
- Verteilernetz
- Leitungsumlegung / Hausanschluss (-änderung)
- Zählerstandsmeldung
- Kundendatenänderung
- Lastprofil online
- Störungsdienst
- Leitungsauskunft/Schlägerungsaufsicht
- Abschaltverständigungen
- Baumaßnahmen
- Gleichbehandlung
- Projekte
- Smart Metering

Bei allen Netzzugangsangeboten wird die Broschüre „E-Sicher“ beigelegt, um den Netzbenutzer über die unterschiedliche Aufgabenstellung von Netzbetreiber und Lieferant zu informieren und auf die freie Wahl des Lieferanten hinzuweisen.

Die KNG-Kärnten Netz GmbH und der Lieferant der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft haben auch unterschiedliche Telefon-, Faxnummern und E-Mailadressen, die stets getrennt kommuniziert werden.

3. Informatorisches Unbundling, wirtschaftlich sensible Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Vorgaben zur Erfüllung der Legal-Unbundling-Kriterien sind im Bereich der IT durch systemtechnische Maßnahmen (Zweivertrags-/Zweikonten-Modell) mit entsprechenden Berechtigungskonzepten, sichergestellt.

Der Datenzugriff des Lieferanten KELAG erfolgt durch ein standardisiertes SAP/CRM System. Dabei können nur Daten abgerufen werden, welche die Kriterien, Buchungskreis des Lieferanten KELAG, Serviceart Energielieferung und Serviceanbieter Lieferant KELAG, erfüllen. Die Einhaltung der Legal Unbundling Vorgaben wird auch durch die Gleichbehandlungsstelle überprüft.

Durch die organisatorische Aufstellung und das Berechtigungskonzept ist sichergestellt, dass Mitarbeiter nur Zugriff zu jenen Daten haben, die sie für den effizienten Ablauf ihrer Geschäftsprozesse benötigen und die ihnen aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen zustehen.

Der vertrauliche Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der KNG-Kärnten Netz GmbH bedeutet, dass diese Informationen nicht unerlaubt an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, andere Unternehmen oder sonstige Außenstehende weitergegeben werden dürfen. Damit wird sichergestellt, dass keinerlei Bevorzugung des Vertriebs der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft im Vergleich mit alternativen Energielieferanten im Versorgungsgebiet der KNG-Kärnten Netz GmbH gegeben ist.

Zur Unbundlingkonformität der IT-Systemstruktur gehört auch, dass bei Ausscheiden oder Wechsel von Mitarbeitern im Konzern die aktuellen Berechtigungen zeitnah entzogen bzw. der neuen Aufgabenstellung angepasst werden.

Die Geschäftsbeziehungen der KNG-Kärnten Netz GmbH zu externen Dienstleistern sind durch Verträge mit expliziten Unbundlingklauseln ausgestattet. Dienstleister, wie z.B. IT-Unternehmungen oder Inkassobüros, die temporär auf wirtschaftlich sensible Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KNG-Kärnten Netz GmbH zugreifen können, werden im Umgang mit diesen Daten unterwiesen und müssen eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. Die davon betroffenen Mitarbeiter verpflichten sich rechtsverbindlich per

Vertraulichkeitserklärung zur absoluten Geheimhaltung im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Der Zugriff auf diese Daten wird zeitlich begrenzt und endet mit dem Abschluss des jeweiligen Auftrages.

4. Schulungen / Vermittlungskonzept

Im Berichtszeitraum kam es zu organisatorischen Veränderungen im Kelag Konzern, die eine Überprüfung der Schulungsmaßnahmen erforderte.

Die Gleichbehandlungsschulungen sowie die Informationsveranstaltungen werden durch die Bereichs-/Abteilungsleiter bzw. die Gleichbehandlungsstelle durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden Mitarbeiter der KNG-Kärnten Netz GmbH, die auf wirtschaftlich sensible Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zugreifen können, verpflichtend jährlich über das Verhalten am liberalisierten Markt und den Inhalten des Gleichbehandlungsprogramms, unterwiesen.

Zusätzlich haben Mitarbeiter der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen oder einer sonstigen Vereinbarung, Dienstleistungen oder sonstige Tätigkeiten für die KNG-Kärnten Netz GmbH erbringen und auf wirtschaftlich sensible Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zugreifen können, ebenfalls jährlich eine Schulung über das Verhalten am liberalisierten Markt verpflichtend zu besuchen.

Mitarbeiter, die neu eingestellt oder aufgrund eines konzerninternen Stellenwechsels Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erhalten, müssen, unmittelbar nach dem Eintritt ins Unternehmen oder nach vollzogenem Stellenwechsel, die Verschwiegenheitserklärung (Bestandteil der Personalakte) unterzeichnen. Für diesen Mitarbeiterkreis werden separate anlassbezogene Schulungen durchgeführt.

Insgesamt ist es für jeden Vorgesetzten über ein Reporting Tool jederzeit ersichtlich, welche Mitarbeiter Verschwiegenheitserklärungen unterzeichnet haben.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist für die Mitarbeiter im Intranet und für die Kunden im Internet veröffentlicht. Weiters stehen den Mitarbeitern zum Thema Gleichbehandlung im Intranet FAQ's, eine Übersicht der häufig verwendeten Begriffe im liberalisierten Markt, das Informationsblatt „Möglichkeiten des geöffneten Marktes“ sowie ein Multiple Choice Test zur Verfügung.

5. Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms und Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wird von den Bereichs- und Abteilungsleitern überwacht und in jährlichen Teilberichten an den Gleichbehandlungsbeauftragten dokumentiert. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Diskriminierungsfreiheit gelegt, wie z.B. die Vermeidung jedweder Ungleichbehandlung zugunsten des konzerneigenen Vertriebs im Vergleich zu alternativen Lieferanten.

Inhalt und Umsetzung der Gleichbehandlung sind als integrierender Bestandteil in den jeweiligen Prozessabläufen verankert. Die Mitarbeiter fühlen sich persönlich verantwortlich und liefern neben Hinweisen auf Mängel hinsichtlich der Gleichbehandlung in vielen Fällen auch entsprechende Lösungsansätze.

Für den zu berichtenden Zeitraum haben die Leiter der betroffenen Bereiche und Abteilungen den Gleichbehandlungsbeauftragten darüber informiert und hat auch der Gleichbehandlungsbeauftragte bei der Ausübung seiner Tätigkeit festgestellt, dass in keiner Organisationseinheit Verstöße gegen die Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms der KNG-Kärnten Netz GmbH und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft aufgetreten sind. Hieraus folgt, dass im Berichtszeitraum keine Einzelmaßnahmen oder Sanktionen wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsprogramms getroffen werden mussten.

Die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten der KNG-Kärnten Netz GmbH wurde im Berichtszeitraum von Fr. Mag. Aurelia Wenzl wahrgenommen. Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten wurden den Mitarbeitern mitgeteilt und sind zusätzlich im Intranet sowie auf der Homepage der KNG-Kärnten Netz GmbH veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt zudem bei der Ausübung seiner Tätigkeit über folgende Kompetenzen:

- Ausarbeitung und – bei Bedarf – Anpassungen des Gleichbehandlungsprogramms
- Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms
- Uneingeschränkter Zugang zu allen Daten, Dokumenten und Büroräumlichkeiten des Unternehmens
- Einweisung von neuen Mitarbeitern
- Vorschlagsrecht für Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen
- Direkter Zugang zur Geschäftsführung des Unternehmens

6. Zusammenfassung

Insgesamt kann für den Berichtszeitraum festgehalten werden, dass

- alle Mitarbeiter ihrem Einsatz und ihrer Verwendung entsprechend situativ geschult wurden
- das Schulungsprogramm systematisch zur Bewusstseinsbildung beiträgt
- das Management der KNG-Kärnten Netz GmbH den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms unterstützt hat
- keine Verstöße gegen die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms festgestellt werden konnten



Mag. Aurelia Wenzl
Gleichbehandlungsbeauftragte
KNG-Kärnten Netz GmbH

Klagenfurt, 20.06.2016